

- 1. sind folgende Bauabteilungen und Ämter nachgeordnet:
 - Die Wasserbauabteilung für den Strombau, die Bagger- und die Fellarbeiten. Zum Strombau gehören die bei Hamburg verteilten Teile der Elbe und ihre hamburgischen Nebenarme von Geesthacht bis Blankenese, die zugehörigen Lössch und Ladeplätze, die Häfen in Geesthacht und Warwick, die Elbasseln Hahnenfarsand und Giesensand sowie der Fegeldienst der Leuchtfeuerdienst und das Tonnenwesen. Zur Baggerei gehören die Baggerarbeiten auf der obigen Stromstrecke und in den See- und Flußschiffhäfen und Kanälen des Hafengebietes.
 - Die Hafenausbauabteilung für den Neuaufbau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen.
 - Die Hafenausbauabteilung für den Neuaufbau und die Unterhaltung der hamburgischen Hafenaufbauten in Hamburg und Cuxhaven.
 - Die Maschinenabteilung für den Neuaufbau, Betrieb und Unterhaltung aller maschinellen und heiztechnischen Anlagen. Ihr untersteht die Staatswerft, die den Neuaufbau und die Unterhaltung sämtlicher Wasserfahrzeuge ausführt.
 - Die Entwurfsabteilung für Entwurfs- und Fachsachen.
 - Die Konstruktionsabteilung für Konstruktionsarbeiten, statische Berechnungen usw.
 - Die Wasserbauabteilung Cuxhaven, alter Weg 5, der die baulichen Anlagen im Hafen Cuxhaven sowie die Unterhaltungs-, Baggerei- und Strombauarbeiten und die Übersetzarbeiten im Gebiet von Ritzbüttel einschließlich Neuwark und Scharhorn obliegen.

Das Schiffvermessungsamt

(Admiralstr. 46, II). Dem Schiffvermessungsamt, das zugleich Schiffsechamt — Schiff-Echtheitsamt Moorleith — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung von Schiffen,
- b) die Eichung der Flußschiffe,
- c) Die Vermessung von Baumstamm, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung,
- d) die Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsbesatzung auf Kaufahrtschiffen,
- e) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtfähigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents,
- f) die Feststellung des Gewichtes der Ladung an geeichten Schiffen.

Das Eichwesen.

Von den früheren 28 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfaßt der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Münzdirektor. Ihm unterstehen vier Eichämter:
das Eichamt I in Hamburg, Spaldingstr. 85,
das Eichamt IA in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6,
das Nebeneichamt in Bergedorf,
das Nebeneichamt in Cuxhaven.

Das Eichamt I und das Eichamt IA sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Präzisions-Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Fläsern nebst Tara-Waagen für alle Belastungen, Präzisionswaagen, selbsttätigen Registrierwaagen, Getreideprüfer; das Eichamt I ist außerdem zuständig für die Eichung von Gasmassen und für die Prüfung von Laufgewichtswaagen.
Das Nebeneichamt in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Hochmassen, Gewichten und Waagen bis einschließlich 8000 kg Belastung; das Nebeneichamt in Bergedorf ist außerdem für die Eichung von Fässern zuständig.

Baupolizei

Gr. Bleichen 28/27.
Vorstand: Baudirektor (gleichzeitig Vorstand des Baupflegeamtes und des Denkmalschutzamtes).

Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bauordnungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Baugeslegenheiten.

Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen

Vorstand: Baudirektor
Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern; Abnahme von Heizungsanlagen; wärmewirtschaftliche Untersuchungen.

Baupflegeamt

Gr. Bleichen 28/27, V. Stock
Aufgabenkreis des Baupflegeamtes: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hamburgischen Staatsgebiet gegen Verunstaltung.
Das Baupflegeamt ist die Aufsichtsbehörde auf Grund des Baupflegegesetzes vom 16. März 1929 aus. Es kann die Errichtung verunstaltender Bauwerke, Kunstwerke, Denkmale und Grabmale verhindern und ferner die Genehmigung zur Anbringung oder Aufstellung von Reklamazeichen aller Art versagen.
Das Amt hat die Aufsicht über vorhandene Reklamazeichen und kann anordnen, daß diese beseitigt werden, wenn sie das Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten.
Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung (Landherrenschaft Ritzbüttel) hat das Baupflegeamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzureichen.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Denkmalschutzamt

Gr. Bleichen 28/27, V., Katsbergergalerie (Die Liste der geschützten Denkmale siehe im Sonderheft (Sonderbeilage) zum Adressbuch 1931).
Das am 6. Dezember 1929 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

- Den Schutz dieses Gesetzes genießen:
 - 1) Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeinen geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurtten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.)
 - 2) Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Wälder, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.
 - 3) Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.
 - 4) Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.
 - 5) In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.
 - 6) Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1-4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Dem Amt ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalarbeit beigeordnet dem die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbschichtiger Erneuerung ernannte Vertreter der Kunst und Wissenschaft, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien angehören. Das Amt zielt für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalarbeit ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Baudenkmäler, kirchliche Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Naturgegenstände, bewegliche Denkmäler, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalschreib.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtswirksam geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Maßnahmen, auch vor der Veräußerung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalschutzes. Er hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltung von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die hamburgische Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen. Der Denkmalschutze hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell unmittelbar Sachkunde entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachmännern des Denkmalschutzes herzustellen.

Der Denkmalschutze hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlage eines bildlichen und schriftlichen Denkmalarchivs zu sorgen, das über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluß zu geben bestimmt ist; er hat ferner die Drucklegung eines Denkmalarchivs, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalarbeit.

Über bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorgefundene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist dem Amt Anzeige zu erstatten und die von ihm ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen des Amtes sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern.

Inbegriff auf den Schutz von Naturgegenständen ist das Amt befugt, nach Anhörung des Denkmalarchivs 1. das Feilhalten bestimmter Naturgegenstände, 2. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 3. das Abpflücken und Ausrauben von Pflanzen in bestimmten Bezirken, 4. das Abmähen bestimmter Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet, 5. das Wegjagen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken.

Dem Staat steht ferner das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschreiben, sofern es erforderlich ist, 1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals, 2. zum Zwecke einer durch geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche Rücksichten gebotene Umgestaltung der Umgebung des Denkmals, 3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermächlich in einem Grundstücke verborgenen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch massenlos gewillt ist.

Das Amt ist in Fällen dringender Gefahr befugt, zur Sicherung der durch das Natur- und Denkmalschutzgesetz geschützten Interessen vorläufige Anordnungen zu erlassen.

Nähere Ankunft wird im Büro des Denkmalschutzamtes täglich von 10-12 Uhr erteilt.

Denkmalarchiv. Auf Grund des Denkmal- und Naturschutzgesetzes eingetragene Sammlungen von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hamburgischen Kunst- und Naturdenkmälern der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstock: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Sig. Ebbas Teodorff, Haase'sche Aquarelle aus den Vierlanden, Aufnahmen von Regener und Falwasser usw.). Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Kunsthalle (Juhl'sche Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holstenwall.

Die Gasversorgung Hamburg

(Hamburger Gaswerke G. m. b. H., Kurse Mühren 22). (Siehe auch unter den Sonderbeiträgen 1927 am Anfang des Bandes den Aufsatz „Die Gasversorgung Hamburg“.)

Am 1. April 1844 schloß der Rat der Stadt Hamburg mit der Gas-Compagnie einen Vertrag über den Bau und den Betrieb einer Gasfabrik. Englische Ingenieure erbauten dann die Gasanstalt auf dem Grasbrook. Im Oktober 1845 wurden die Hauptstrassen Hamburg zuerst mit Gas beleuchtet. Im Jahre 1874 ging das Gaswerk in Staatsbesitz über. Der Betrieb wurde jedoch zunächst an den Direktor G. Haase verpachtet. Am 1. April 1891 übernahm dann der Staat den Betrieb der Gaswerke in eigener Regie, und zwar zunächst unter Leitung einer Abteilung der Finanzdeputation, später, ab 1. Januar 1897, unter Leitung der Deputation für das Beleuchtungswesen. Am 29. Juni 1923 beschloß die Bürgerschaft, daß die Hamburger Gaswerke in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden sollen. Daraufhin haben am 1. April 1924 die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. die Geschäfte übernommen. Der Hamburger Staat ist aber Eigentümer der Werke geblieben.

Das Gas wird heute in 4 Werken erzeugt. Gaswerk Grasbrook an der Harburgerstrasse, direkt an der Elbe gelegen, besitzt 8 Öfenblocks mit 27 Schrägkammeröfen, in denen täglich 800.000 cbm Koks gas hergestellt werden können, außerdem eine Koks gasanlage für 150.000 cbm Tagesleistung.

Gaswerk Barmbeck an der Osterbeckstrasse hat direkten Wasseranschluß an den Osterbeckkanal, das Werk besitzt 7 Horizontalkammeröfen und 65 Horizontalrottoröfen. In Barmbeck können täglich 200.000 cbm Koks gas und in einer Koks gasanlage 100.000 cbm Koks gas erzeugt werden.

Gaswerk Tiefstack liegt zwischen Bergedorfer Heerweg und Ausschläger Elbdeich mit Wasseranschluß an der Billwärder Buch, einem alten, direkt mit der Elbe in Verbindung stehenden Elbarm. Hier können in 14 Schrägkammeröfen 225.000 cbm Koks gas und in einer Koks gasanlage 100.000 cbm Koks gas täglich gewonnen werden.

Auf allen 3 Werken wird Koks und Teer zu Tagesleistung abgeben. Ein 4. kleines Gaswerk mit einer Tagesleistung von 1500 cbm versorgt die Iseln Finkenwärder mit Gas.

Bleed Through Repaired Document Plastic Covered Document

Wird... Kost... prod... in... Verw... Inne... bezie... jede... Betr... empf... mit... 1... 2... 3... 4... 5... 6... 7... 8... 9... 10... 11... 12... 13... 14... 15... 16... 17... 18... 19... 20... 21... 22... 23... 24... 25... 26... 27... 28... 29... 30... 31... 32... 33... 34... 35... 36... 37... 38... 39... 40... 41... 42... 43... 44... 45... 46... 47... 48... 49... 50... 51... 52... 53... 54... 55... 56... 57... 58... 59... 60... 61... 62... 63... 64... 65... 66... 67... 68... 69... 70... 71... 72... 73... 74... 75... 76... 77... 78... 79... 80... 81... 82... 83... 84... 85... 86... 87... 88... 89... 90... 91... 92... 93... 94... 95... 96... 97... 98... 99... 100...